



Satzung

Beschlossen durch den Vorstand am 11.1.1967 nach eingehender Überarbeitung zuvor bestehender Statuten.

Inhaltsverzeichnis

1. Name und Sitz	2
2. Zweck und Ziel	2
3. Mittel und Tätigkeit	2
4. Mitgliederzahl.....	2
5. Dauer des Vereins.....	2
6. Einnahmen.....	2
7. Ausgaben	3
8. Verwaltung	3
9. Mitgliedschaft	3
10 Aufnahme.....	3
11. Austritt	4
12. Ausschluss	4
13. Pflichten der Mitglieder	4
14. Rechte der Mitglieder.....	4
15. Beiträge	5
16. Vorstand	5
17. Käufe und Veräußerungen.....	6
18. Vorstandssitzungen - Hauptversammlungen.....	6
19. Geschäftsordnung	7
20. Auflösung.....	7
21. Schlussbestimmung	8



Gesangverein Sängerlust 1890 Altwiedermus

Mitglied des Hessischen Sängerbundes im Deutschen Sängerbund



Die Sängerlust Altwiedermus ist Mitglied des Hessischen Sängerbundes im Deutschen Sängerbund mit Sitz im Ortsteil Altwiedermus der Gemeinde Ronneburg. Sie verfolgt eindeutig gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

1. Name und Sitz

Der Verein behält den ursprünglichen Gründungsnamen "Sängerlust Altwiedermus" bei. Als Gründungsjahr gilt 1890.

2. Zweck und Ziel

Der Zweck des Vereins ist die Hebung und Förderung des Liedes sowie die Pflege des kulturellen Lebens der Gemeinde. Die Organisation des Vereins beruht auf demokratischer Grundlage. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

3. Mittel und Tätigkeit

- a. Abhaltung von regelmäßigen und ordnungsgemäßen
- b. Gesangsstunden zur Pflege des Liedes und der Gemeinschaft.
- c. Führung einer Statistik über die Teilnahme am Vereinsgeschehen
- d. Abhaltung von Freundschaftssingen, Liederabenden, Festen, Vereinsveranstaltungen, usw.

4. Mitgliederzahl

Die Mitgliederzahl ist unbeschränkt.

5. Dauer des Vereins

Die Dauer des Vereins ist unbeschränkt. Eine Auflösung ist nur nach Maßgabe dieser Satzung möglich.

6. Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a. Den Beiträgen der Vereinsmitglieder.
- b. Einnahmen aus öffentlichen Veranstaltungen.



Gesangverein Sängerlust 1890 Altwiedermus

Mitglied des Hessischen Sängerbundes im Deutschen Sängerbund



7. Ausgaben

Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse werden nur für die satzungsgemäße Zwecke des Vereins verwendet.

Die Ausgaben bestehen aus:

- a. Entschädigungen des Chorleiters
- b. Verwaltungsausgaben
- c. Anschaffung von Notenmaterial und sonstigen Ausstattungen.
- d. Aufwendungen für öffentliche und vereinsinterne Veranstaltungen in angemessener Höhe.
- e. Verwendung von Überschüssen zu kulturellen Zwecken.
- f. Über Spesenerstattungen bei Wahrnehmung besonderer Aufgaben wird im Einzelfall entschieden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

8. Verwaltung

Die Vereinsangelegenheiten werden verwaltet:

- a. Durch den Vorstand.
- b. Durch die Mitgliederversammlung.

9. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft des Vereins steht jedem offen, der sich im Sinne der Vereinsstatuten aktiv oder fördernd beteiligen will.

10 Aufnahme

Als Bedingung gilt eine Anmeldung beim Vorstand. Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied in Zukunft den Verein mit Wort und Tat zu unterstützen und zu erhalten.



Gesangverein Sängerlust 1890 Altwiedermus

Mitglied des Hessischen Sängerbundes im Deutschen Sängerbund



11. Austritt

Den Mitgliedern ist der Austritt aus dem Verein jederzeit gestattet. Gleichzeitig erlischt demselben jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen. Die Beiträge sind voll zu bezahlen, auch für den Monat, in dem der Austritt oder Ausschluss erfolgt. Mitglieder, welche mit Ämtern betraut waren, haben genügend Rechenschaft abzulegen. Der Austritt ist schriftlich oder mündlich dem Vorstand zu melden.

12. Ausschluss

Der Ausschluss muss erfolgen, wenn ein Mitglied den Bedingungen des Punktes 10 nicht mehr genügt. Er kann erfolgen:

- a) Bei Verein schädigendem Verhalten und bei Vergehen gegen die Vereinsstatuten und gegen die Beschlüsse innerhalb oder außerhalb des Vereins.
- b) Bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb des Vereins.
- c) Bei Rückständen des Beitrages von mehr als einem Jahr sowie bei strikter Verweigerung des Mitgliedsbeitrages. Rückstände an Beiträgen sind bis zum Monat des Austritts nachzuzahlen.

Den Ausschluss vollzieht der gesamte Vorstand. Gegen den Ausschluss ist Berufung innerhalb von 3 Wochen möglich.

13. Pflichten der Mitglieder

- a) Zahlung der Beiträge.
- b) Beachtung und Einhaltung der Vereinsstatuten und Vereinsbeschlüsse.
- c) Förderung der im Statut niedergelegten Ziele des Vereins.

14. Rechte der Mitglieder

- a) Anteil an allen durch das Statut gewährleisteten Einrichtungen des Vereins.
- b) Teilnahme am Vereinsvermögen nur nach Maßgabe dieses Statuts und den allgemeinen Vereinsrechten.
- c) Recht dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten

Die Rechte der Mitglieder sind in keinem Falle übertragbar.



Gesangverein Sängerlust 1890 Altwiedermus

Mitglied des Hessischen Sängerbundes im Deutschen Sängerbund



15. Beiträge

Die Beiträge und deren Höhe richten sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Sie werden durch die Hauptversammlung festgesetzt. Beiträge sind für alle Mitglieder gleich. Beitragsfrei sind Ehrenmitglieder, Jugendliche, Schüler und Lehrlinge.

16. Vorstand

Die Wahl des Vorstandes erfolgt alle 2 Jahre in der Jahreshauptversammlung. Eine außerordentliche Neuwahl muss vorgenommen werden, wenn der bisherige Vorstand das Vertrauen der Mitglieder nicht mehr besitzt (s. Punkt 18).

Der Vorstand besteht aus

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Kassenverwalter(in)
- Stellv. Kassenverwalter(in)
- 1. Schriftführer(in)
- 2. Schriftführer(in)
- Frauenreferent(in)
- Jugendreferent(in)
- Mehrere Beisitzer(innen)

Im Einzelnen sind die Befugnisse:

- 1) Des 1. Vorsitzenden:
 - a) Leitung des Vereins.
 - b) Leitung der Sitzungen, Versammlungen und der Hauptversammlungen
 - c) Schriftliche Genehmigung der vom Kassenverwalter zu bezahlenden Rechnungen.
 - d) Überwachung der Vereinsfunktionen.
 - e) Geheime, halbjährliche Kassenrevision.

Dem Vorsitzenden steht die Beratung aller Vereinsangelegenheiten zu. Ferner die Beschlussfassung solcher Angelegenheiten, die ihm von der Versammlung überwiesen werden. Dazu die Entscheidung in allen dringlichen Fällen, welche jedoch nachträglich vom Vorstand genehmigt werden müssen. Er hat ferner für die genaue Durchführung der gefassten Beschlüsse zu sorgen. Ausgaben in Höhe von € 100,- im Einzelfalle kann er selbstständig veranlassen.



Gesangverein Sängerlust 1890 Altwiedermus

Mitglied des Hessischen Sängerbundes im Deutschen Sängerbund



2) Des 2. Vorsitzenden:

- a) Vertretung und Beratung des 1. Vorsitzenden.

3) Des Kassenverwalters:

- a) Ordnungsgemäße Führung des Kassenbuches und Verwaltung sonstiger Finanzmittel.
- b) Einnahme der Beiträge und evtl. sonstigen Zuwendungen.
- c) Begleichung der genehmigten Ausgaben.
- d) Rechnungslegung und Kassenabschluss
- e) Dem Kassenverwalter wird die Bankvollmacht erteilt.

4) Des Schriftführers:

- a) Ordnungsgemäße Führung der Protokollbücher.
- b) Erledigung aller schriftlichen Angelegenheiten.

17. Käufe und Veräußerungen

Zum Ankauf, Verkauf oder Belastung von Vereinseigentum ist in jedem Falle der Beschluss des Vorstandes einzuholen.

18. Vorstandssitzungen - Hauptversammlungen

Zur Erledigung aller Vereinsangelegenheiten finden regelmäßige Vorstandssitzungen statt in welchen alle technischen und geschäftlichen Fragen beraten und beschlossen werden. Die Einberufung der Sitzungen muss frühzeitig, mindestens 3 Tage vorher erfolgen. Am Schluss eines jeden Geschäftsjahres findet eine Generalversammlung statt.

Diese beschäftigt sich in der Hauptsache mit:

- a) Rechnungsangelegenheiten und Geschäftsberichten.
- b) Neuwahlen und Ersatzwahlen.
- c) Abänderungen der Statuten
- d) Festsetzung der Beiträge
- e) Wahl von 2 Kassenprüfern für das kommende Geschäftsjahr.
- f) Beschlussfassung über wichtige Vereinsangelegenheiten.
- g) Beschlussfassung über die evtl. Veränderung oder Auflösung des Vereins.

Außerordentliche Generalversammlungen müssen stattfinden, wenn 1/3 der Mitglieder unter schriftlicher Angabe der Gründe darauf andrängt.



Gesangverein Sängerlust 1890 Altwiedermus

Mitglied des Hessischen Sängerbundes im Deutschen Sängerbund



19. Geschäftsordnung

1. Jede ordnungsgemäß einberufenen Sitzung oder Versammlung ist beschlussfähig wenn mindestens 1/4 der Mitglieder anwesend ist. Bei Wiederholung der Versammlung mit derselben Tagesordnung ist die Versammlung beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.
2. Die Leitung der Sitzung oder Versammlung liegt in den Händen des Vorsitzenden oder des hierzu beauftragten.
3. Jede Sitzung oder Versammlung muss eine Tagesordnung haben. Dieselbe ist vor dem Eintritt in die Versammlung durch den Vorstand zu genehmigen.
4. Beschlüsse sind gültig, wenn sie mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Besteht die Mehrheit auf geheimer Abstimmung, so wird sie schriftlich durchgeführt. Bei Stimmgleichheit wird stets geheim abgestimmt.
5. Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
6. Über jede Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Die gefassten Beschlüsse müssen klar und deutlich wiedergegeben werden. Das Protokoll muss nach erfolgter Richtigstellung beglaubigt werden und zwar vom Schriftführer und einem von den geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern.
7. Der jeweilige Vorstand kann mit Mehrheitsbeschluss einem aktiven Mitglied, das sein 50-jähriges Sängerjubiläum feiern konnte und sich um den Verein verdient gemacht hat, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
Zu einem Ehrenvorstandsmitglied kann der Vorstand außerdem ein Vorstandsmitglied ernennen, das mindestens 10 Jahre ununterbrochen dem Vorstand angehört hat und Träger der goldenen Ehrennadel des DSB ist.

20. Auflösung

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn 3/4 der Mitglieder darauf anträgt und eine Hauptversammlung mit 9/10 Stimmen der anwesenden Mitglieder dieses beschließt. Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen wird so verwendet, dass zunächst die vorhandenen Schulden damit gedeckt werden, die entweder aus dem Vereinsbetrieb oder aus den Verträgen mit dritten Personen entstanden sind. Das Barvermögen der Sängerlust Altwiedermus wird im Falle einer Auflösung des Vereins auf einem Sparkonto festgelegt. Der Betrag verbleibt einschließlich aller vermehrenden Zinsen bis zum Tode des letzten aktiven Vereinsmitgliedes auf diesem Konto und wird erst dann der Gemeindeverwaltung für kulturelle Zwecke ausgehändigt. Bei Wieder- bzw. Neugründung eines Gesangvereins im Ortsteil Altwiedermus dient der Betrag des Kontos als Startkapital. Dieser neu gegründete Verein muss wiederum vorstehenden Auflösungspunkt und die Bezeichnung "Sängerlust" übernehmen.



Gesangverein Sängerlust 1890 Altwiedermus

Mitglied des Hessischen Sängerbundes im Deutschen Sängerbund



21. Schlussbestimmung

Diese Vereinssatzung ist am 11.1.1967 aufgestellt worden und tritt an diesem Tage in Kraft.
(Spätere Zusatzbeschlüsse gemäß Protokollbuch sind eingefügt)

(Stand 03/2002)